



# Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

117. Jahrgang

Nr. 10

19.08.2024

---

## INHALT

---

Nr.		Seite
<b>Der Bischof von Speyer</b>		
52	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und anderer Personen im Bistum Speyer (UAKG)	119
53	Profanierung der Kirche Heilig Kreuz in Ulmet	119
<b>Bischöfliches Ordinariat</b>		
54	Gestellungsgelder 2025 – Korrektur	120
55	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	121

## **Der Bischof von Speyer**

### **52 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und anderer Personen im Bistum Speyer (UAKG)**

#### **Art. 1**

#### **Änderung des § 3 UAKG**

In § 3 Abs. 1 d) UAKG werden die Worte „vom Katholikenrat“ gestrichen und ersetzt durch die Worte „von der Diözesanversammlung“.

#### **Art. 2**

#### **Inkrafttreten**

Vorstehende Änderung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

#### **Art. 3**

#### **Neuverkündung**

Das Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die geänderte Fassung des UAKG im Oberhirtlichen Verordnungsblatt neu zu verkünden.

Speyer, den 31. Juli 2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

### **53 Profanierung der Kirche Heilig Kreuz in Ulmet**

#### **Profanierungsdekret**

Az.: 2/5 – 3/24

Die Pfarrei Hl. Remigius in Kusel hat ihren Bestand an Kirchen überprüft, insbesondere unter den Gesichtspunkten der pastoralen Erfordernisse und der wirtschaftlichen Möglichkeiten. In diesem Rahmen haben Gemeindeausschuss, Pfarreirat und Verwaltungsrat die Abgabe der 1875 errichteten und seit mehreren Jahren nahezu ungenutzten Kirche Heilig Kreuz in Ulmet zu profaner Nutzung beschlossen. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC, der der Profanierung zustimmte, ordne ich auf Antrag des Pfarrers Folgendes an:

1. Die Kirche Heilig Kreuz in Ulmet wird für profan erklärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe und wird auf Dauer profanem Gebrauch zugeführt.
2. Der Zelebrationsaltar wird ebenfalls gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt. Vorhandene Reliquien sind zu exhumieren und dem bischöflichen Sekretariat zu überstellen.
3. Die Profanierung wird zum 27.09.2024 wirksam.
4. Alle liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle anderen sakralen Gegenstände müssen aus der Kirche entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Sie können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden entsprechend den Festlegungen im Verzeichnis des Profanierungsinventars.

Diese Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, den 6. August 2024

+ Dr. Karl-Heinz Wieseemann  
Bischof von Speyer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Speyer, Domplatz 2, 67346 Speyer.

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **54 Gestellungsgelder 2025 – Korrektur**

Die in der OVB-Ausgabe 09/2024 veröffentlichte Empfehlung der Vollversammlung des VDD über die Höhe der Gestellungsgelder wird wie folgt korrigiert:

Bischof Dr. Karl-Heinz Wieseemann hat die Empfehlung der Vollversammlung des VDD übernommen und für die Diözese Speyer die Höhe der Gestellungsgelder für das Jahr 2025 in Kraft gesetzt.

Für die Gestellungsgruppen I bis IV ergeben sich ab 1. Januar 2025 die folgenden Jahres- bzw. Monatsbeträge:

Gestellungsgruppe I:	83.160 €	pro Jahr bzw.	6.930 € pro Monat
Gestellungsgruppe II:	69.240 €	pro Jahr bzw.	5.770 € pro Monat

---

Gestellungsgruppe III:	51.480 €	pro Jahr bzw.	4.290 € pro Monat
Gestellungsgruppe IV:	43.920 €	pro Jahr bzw.	3.660 € pro Monat

Speyer, den 1. Juli 2024

Markus Magin  
Generalvikar

## 55 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist folgende Broschüre erschienen:

Reihe: Die deutschen Bischöfe

Nr. 114

### ***Kirchliche Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in der Grundschule/Primarstufe***

Die Kirchlichen Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in der Grundschule/Primarstufe schreiben die Kirchlichen Richtlinien von 2006 aktualisierend fort. Sie skizzieren den Beitrag des katholischen Religionsunterrichts für die schulische Bildung, erläutern die Rolle der Bildungsstandards im katholischen Religionsunterricht, stellen ein Kompetenzmodell vor und formulieren auf dieser Grundlage Kompetenzerwartungen für die Jahrgangsstufe 4.

Die Kirchlichen Richtlinien wenden sich vor allem an diejenigen, die für die Entwicklung von Bildungsstandards und Lehrplänen in den Ländern verantwortlich sind, sodann an die Schulabteilungen in den bischöflichen Ordinariaten, an alle, die in der Aus- und Fortbildung der Religionslehrkräfte tätig sind, an die Religionslehrkräfte und an die interessierte Öffentlichkeit.

### **Bezugshinweis**

Die genannte Veröffentlichung kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: [broschueren@dbk.de](mailto:broschueren@dbk.de) oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz [www.dbk-shop.de](http://www.dbk-shop.de) unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort kann sie auch als PDF heruntergeladen werden.

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 <a href="mailto:kanzlei@bistum-speyer.de">kanzlei@bistum-speyer.de</a>
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Ordnungsblatt“ abrufbar.